

Förderrichtlinie zur Vergabe von Stiftungsmitteln der Niedersächsischen Lotto – Sport – Stiftung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Satzung die Vergabe von Stiftungsmitteln der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung.
2. Förderfähig sind gemäß § 2 der Satzung Anträge aus dem Bereich des Sports, der Integration und für mildtätige Zwecke.
3. Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung, einer Fehlbedarfsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung.
4. Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Die Stiftung betreibt keine Dauerförderung von Projekten.

§ 2 Antragsverfahren und Durchführung

1. Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.
2. Antragstellende reichen die Anträge auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Stiftung ein. Die Stiftung kann dieses Verfahren im Einzelnen durch entsprechende Vorgaben regeln, über die sie im Internet auf ihrer Homepage informiert.
3. Aus dem Antrag müssen der Bewilligungsempfänger, der Gegenstand der Förderung, die Rahmenbedingungen und Zielsetzung der Maßnahme, Art und Umfang der Durchführung, Beginn, Ablauf und Ende der Maßnahme, die Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein.
4. Die Maßnahmen sollen vor der Bestätigung des Antragseingangs durch die Stiftung noch nicht begonnen haben.
5. Der Antragsteller stimmt mit der Stiftung vorab die Öffentlichkeitsarbeit sowie Art und Umfang der Hinweise auf die Unterstützung durch die Stiftung in seinen Berichten

6. und Materialien, Präsentationen und Veranstaltungen ab. Handelt der Antragsteller eigenmächtig, kann die Stiftung die Förderung widerrufen.

§ 3 Abrechnung

1. Der Bewilligungsempfänger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben enthält, zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftung kann auch vorher eine Zwischenabrechnung verlangen. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.
2. Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Vorstand neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurück zu erstatten.

§ 4 Datennutzung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung vom Stiftungsrat am 30. Juni 2009 beschlossen worden.